



---

**Beschluss**

Geschäftszeichen: B-211228-01 (04)

Beschlussdatum: 12.05.2023

Ausfertigung/Zustellung: 15.05.2023

---

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen gravierender Missstände am Deutschen Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und dessen Petitionsausschuss (PetA) (der Beschuldigte)

und – in diesem Zusammenhang – gegen

- Fr. Martina Stamm-Fibich, Vorsitzende des Petitionsausschusses (die Beschuldigte zu 1.)

- Fr. Bärbel Bas, Präsidentin des Deutschen Bundestages (die Beschuldigte zu 2.)

hat das Kollegium in der Sitzung am 12.05.2023

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)

- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohr (als 1. Beisitzer)

- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)

- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Kleemann (als 3. Beisitzer)

- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Reinhardt (als 4. Beisitzer)

- das Kollegiumsmitglied Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

**beschlossen:**

**1.**

Es wird die Nichteignung der Beschuldigten zu 1. für die Ausübung ihres Amtes festgestellt.

Die Beschuldigte ist aus ihrem Amt zu entfernen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, umgehend die für die Abberufung der Beschuldigten erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten - und das Kollegium insofern binnen 14 Tagen detailliert über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

## **2.**

Der Beschuldigte wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte der Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--.

## **3.**

Die Beschuldigte zu 1. wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 20.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--.

## **4.**

Die Beschuldigte zu 2. wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 20.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--.

## **5.**

Die dem Kollegium in dieser Sache neu entstandenen Aufwendungen/Kosten werden auf EUR 1.800,-- festgesetzt – und den Beschuldigten wie folgt auferlegt:

- dem Beschuldigten zu 50 %
- der Beschuldigten zu 1. zu 25 %
- der Beschuldigten zu 2. zu 25 %

Die Erstattung der Aufwendungen/Kosten hat nach den Vorgaben gem. Anlage Z-02 zu erfolgen.

## 6.

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- dem Beschuldigten
- der Beschuldigten zu 1.
- der Beschuldigten zu 2.

## 7.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

### **Sachverhalt/Gründe/Hinweise**

#### 1.

Der dieser Sache zugrunde liegende Sachverhalt ist bereits Gegenstand folgender Beschlüsse, auf die - zur Vermeidung von Wiederholungen - verwiesen wird.

- Beschluss B-211228-01 (01) v. 10.03.2022
- Beschluss B-211228-01 (02) v. 09.09.2022
- Beschluss B-211228-01 (03) v. 09.09.2022

Die vg. Beschlüsse wurden den Beteiligten zugestellt und sind zudem auf der Webseite des Kollegiums veröffentlicht.

#### 2.

Sowohl der Beschuldigte als auch die Beschuldigten zu 1. und 2. sind in dieser Sache ihren Pflichten

- kompetente, sachbezogene, lösungsorientierte Bearbeitung der Sache
- Erteilung der eingeforderten Auskünfte

nicht nachgekommen.

Bei der entsprechenden Bewertung kann dahinstehen, ob die Beschuldigten nicht willens oder nicht dazu in der Lage sind, ihren Dienstpflichten nachzukommen.

#### 2.1.

Der bei der betreffenden Projektgruppe (PG) auf deren Beschwerde v. 16.06.2022 hin mittlerweile eingegangene erneute Bescheid des Beschuldigten und der Beschuldigten zu 1. v. 16./17.03.2023, der dem Kollegium von der PG übermittelt wurde, zeugt erneut von absoluter Inkompetenz der Beschuldigten.

So wird der gesamte Vortrag der PG – insbesondere die Thematik, die Kern der der Sache zu Grunde liegenden Petition ist - nicht in dem erforderlichen Umfang thematisiert. Zudem werden Dinge falsch, aus dem Zusammenhang gerissen und sinnentstellend dargestellt, siehe z. B. die Formulierung 'es gehe hier nicht um die Unterstützung einzelner Projekte..'.  
'

Bezüglich der Details wird auf die Ausführungen der PG in ihrer E-Mail an die Beschuldigte zu 1. v. 16.06.2022 verwiesen, denen sich das Kollegium nach umfangreicher Prüfung anschließt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bereits der Vortrag des PetA in seiner an den Deutschen Bundestag gerichteten Beschlussempfehlung zum einen entscheidungserhebliche Angaben nicht enthält, zum anderen Angaben enthält, die schlichtweg falsch sind.

Wenn der PetA. bzw. dessen Vorsitzende selbst nicht Willens bzw. nicht in der Lage sind,

- a)  
die Bedeutung und Tragweite des Gegenstands derartiger Petitionen zu erkennen,
- b)  
den in der Petition vorgetragenen Sachverhalt fachkompetent und lösungsorientiert zu bewerten,
- c)  
im Ergebnis eine fachkompetente und lösungsorientierte Entscheidung zu treffen,

so stehen sie in der Pflicht, insofern außenstehende Fachleute zum Zweck der Beratung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung hinzuzuziehen.

Dies ist offenbar unterlassen worden.

Der vg. Bescheid lässt zudem absolute 'Lustlosigkeit' seitens der Verantwortlichen erkennen, dahin gehend, sich mit der Sache in dem erforderlichen Umfang zu befassen. Der Betrachter gewinnt ganz klar den Eindruck, dass man die Sache schnellstmöglich 'vom Tisch haben' wollte.

Die Beschuldigte zu 1. hat die vg. Arbeitsweise des PetA und im Ergebnis den Inhalt des vg. Bescheids zu verantworten.

2.2.

Die vom Kollegium in den vg. Beschlüssen von den Beschuldigten eingeforderten sachbezogenen Auskünfte wurden nicht erteilt.

3.

Die Beschuldigten sind auch den sonstigen Aufforderungen des Kollegiums nicht nachgekommen.

3.1.

Der Beschuldigte ist den Aufforderungen des Kollegiums in allen 3 bisherigen Kollegiumsbeschlüssen in dieser Sache (s. o.) nicht nachgekommen.

3.2.

Die Beschuldigte zu 1. ist den Aufforderungen des Kollegiums in allen 3 bisherigen Kollegiumsbeschlüssen in dieser Sache (s. o.) nicht nachgekommen.

3.3.

Die Beschuldigte zu 2. ist den Aufforderungen des Kollegiums im Kollegiumsbeschluss v. 09.09.2022, Gz. B-211228-01 (03), nicht nachgekommen.

Es ergeht noch der Hinweis, dass die Forderungen, die Gegenstand der in dieser Sache bisher ergangenen Kollegiumsbeschlüsse (s. o.) sind, unverändert bestehen bleiben. Sie werden von diesem Beschluss nicht tangiert.

Bremer Spohr Spohn Kleemann Reinhardt

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

( K u h n )

Anlagen.

## Anlage Z-01

### Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.  
Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.
2.  
Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.
3.  
Die ausgewählten Organisationen müssen staatlich als 'gemeinnützig' anerkannt sein.
4.  
Der Beschuldigte darf zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.
5.  
Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung entsprechender Belege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.

## Anlage Z-02

### Vorgaben für Zahlungen an das Kollegium (Erstattung von Aufwendungen/Kosten)

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Geschäftszeichens auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN: DE40 1009 0000 7292 3790 00

BIC: BEVODEBBXXX

(Berliner Volksbank)

Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausdrücklich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Überweisung des Zahlungsbetrages veranlasst wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Kollegiums eingeht.

Zahlungen mit fehlendem, unvollständigem oder falschem Geschäftszeichen können nicht zugeordnet werden – und gelten als nicht geleistet.